

Vereinbarung

zwischen der

Deutschen Billard-Union e.V. (DBU)

und dem

Billard Landesverband Mittleres Rheinland e.V. (BLMR)

betreffend die Übertragung des Sanktionsverfahrens bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des Billard Landesverbandes Mittleres Rheinland e.V.

Präambel

Der BLMR wird nach seiner Satzung und Anti-Doping-Ordnung das Sanktionsverfahren und die Sanktionsbefugnis wegen Verstößen gegen diese Ordnung auf die Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) übertragen.

In einer Athleten- sowie ergänzenden Schiedsvereinbarung wird der jeweilige Athlet auf die Übertragung nicht nur ausdrücklich hingewiesen, sondern erklärt sein ausdrückliches Einverständnis hiermit und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis der DBU. Auf dieser Grundlage treffen die DBU und der BLMR folgende Vereinbarung:

§ 1

Die DBU und der BLMR verwirklichen ihre Satzungszwecke insbesondere dadurch, dass sie jede Form des Doping bekämpfen und in beiderseitiger enger Zusammenarbeit für präventive und repressive Maßnahmen eintreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die jeweiligen Anti-Doping-Ordnungen.

§ 2

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des BLMR können Sanktionen verhängt werden. Mit dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf die DBU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen sowie zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, - auch für den einstweiligen Rechtsschutz - entschieden.

§ 3

Die DBU verpflichtet sich die Verfahren zügig durchzuführen. Der BLMR verpflichtet sich alle für den jeweiligen Streitfall erforderlichen und / oder angeforderten Unterlagen der DBU zur Verfügung zu stellen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Der BLMR verpflichtet sich zum Ausgleich der DBU für den jeweiligen Streitfall entstehenden konkreten Kosten sowie zur Bezahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung von bis zu 250,00 Euro, je nach Schwierigkeitsgrad des Verfahrens.

§ 5

Änderungen dieser Vereinbarung, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen der schriftlichen Form.

§ 6

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem in der Präambel dargestellten Ziel dieser Vereinbarung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.


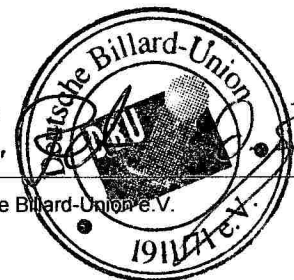
§ 7

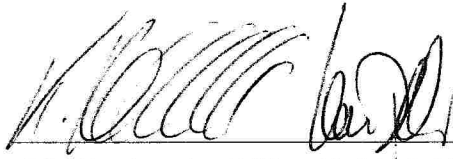
Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 8

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der BLMR noch die DBU dieser Fortsetzung mindestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Frankenthal, den 24.11.2012


Deutsche Billard-Union e.V.



Billard Landesverband Mittleres Rheinland e.V.
